

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe zum Stadtwaldviertel Junkersdorf (02-1600-85-12)**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	11.03.2013

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Lindenthal dankt der Petentin für ihre Eingabe. Die Bezirksvertretung folgt jedoch der Auffassung der Verwaltung, dass die dargestellte Problematik nicht durch etwaige Versäumnisse bei der Erstellung des stadtplanerischen Konzeptes begründet ist und daher hier kein Handlungsbedarf für die Stadt Köln erkennbar ist.

**Begründung:**

Die Petentin beklagt sich mit ihrer als Anlage beigefügten Eingabe über die Gestaltung des Wohngebietes im Stadtwaldviertel Junkersdorf. Sie wirft der Stadt Planungsfehler bei der Gestaltung dieser Fläche vor, da sie öffentlich zugängliche Wasserflächen in der Bebauung eingeplant oder zugelassen habe, aber die Unterhaltsverantwortung auf die Anwohner übertragen habe.

Die Verwaltung sieht sich hier jedoch nicht in der Verantwortung. Bei den Grundstücken in dem Wohngebiet handelt es sich um ehemalige Kasernenflächen, die nicht im Eigentum der Stadt waren.

Für das Gebiet wurde ein Bebauungsplan erstellt, in dem die im Antrag angesprochenen Wasserflächen als "gemeinschaftliche Versickerungsflächen" festgesetzt sind. Sie dienen der Aufnahme des Regenwassers (Dachentwässerung) und gehören ihrer Funktion nach zu den angrenzenden Hausgrundstücken. Es handelt sich also nicht um Wasserflächen, die als gestalterische Aufwertung oder zum Gemeingebrauch für die Öffentlichkeit angelegt wurden. Die Wasserflächen sind technische Anlagen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen.

Auch der von der Petentin angesprochene Weg, der neben der großen, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wasserfläche verläuft, ist ein Privatweg und kein öffentliches Straßenland.

Insofern handelt es sich bei der von der Petentin beschriebenen Problematik um eine rein privatrechtliche Angelegenheit, die nur im Rahmen ihrer Eigentümergemeinschaft geregelt werden kann. Die Ursachen liegen nicht in dem stadtplanerischen Konzept, das für das Wohngebiet statt einer herkömmlichen Kanalentwässerung eine alternative, ökologisch sinnvolle Entwässerung durch die gemeinsame Versickerungsfläche beinhaltet. Die Schwierigkeiten sind offenbar vielmehr in der Abstimmung zwischen den Vertragsparteien und Eigentümern dieser Gemeinschaftseinrichtung begründet.

Als Anlage ist eine Ablichtung des betreffenden Bebauungsplans beigefügt.